

Dezernat IV/Da 43.3  
Frau Schuldt

im Hause

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4 + 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**  
**Antragsteller: EdgeConneX Dietzenbach GmbH, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf**  
**Anlagenstandort: Waldstraße 43-45, 63128 Dietzenbach**  
**Anlage: Rechenzentrum Data Center EDCFRA01**  
**Projekt: Errichtung und Betrieb von 42 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA)**  
**Antrag vom: 20. Januar 2023, eingegangen am 28. Februar 2023**  
**Unterlagennachlieferungen vom 25. Juli 2023**

**hier: abschließende Stellungnahme**

Sachverhalt:

Die EdgeConnex Dietzenbach GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Rechenzentrums auf dem o.g. Grundstück und die hierfür erforderliche Errichtung und Betrieb von 42 Notstromdieselmotoranlagen. Die 42 oberirdischen Dieseltanks besitzen ein Volumen von je 35 m<sup>3</sup> (Summe: 1.470 m<sup>3</sup>). Weitere Anlagen sind die 42 Generatoren mit Tagestanks für Diesel mit je 1 m<sup>3</sup> und 42 Kühlkreisläufe mit Rückkühler (Wasser/Glykol-Gemisch; 3 Glycol:7 Wasser) mit je 4,1 m<sup>3</sup>. Weiterhin ist die Errichtung der Abfüllflächen für Diesel vorgesehen. Das Vorhaben befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2023 beantragt die EdgeConneX Dietzenbach GmbH eine Ausnahme von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung für das o.g. Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzgebietszone IIIA des mit Verordnung vom 12. Juli 1985 (StAnz. 32/1985 S. 1548) festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Dietzenbach, Paterhausen, Martinsee und Hintermark des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach. In der Schutzzone IIIA ist das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe (§ 3 Nr. 1 f)) verboten.

Das Erlaubnisverfahren für die Versickerung wird parallel geführt. Die hierzu vorgelegten Unterlagen sind bisher unvollständig. Auch hierfür ist eine Befreiung von den Verboten der o.g. Schutzgebietsverordnung erforderlich, da das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers verboten ist (§3 Nr. 1 b)). Weiterhin ist beabsichtigt das Niederschlagswasser der Auffangwannen unterhalb der Kühlkreisläufe der Generatoren in eine Versickerungsanlage einzuleiten. Dies stellt eine Abweichung zur AwSV dar.

Die Unterlagen sind aus Sicht, der von mir zu vertretenden Belange, als vollständig zu bewerten. Dem Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8a stimme ich zu.

Die folgende eigenständige Entscheidung kann unter der Einhaltung von Nebenbestimmungen mit erteilt werden:

Die **Befreiung** nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG für das Lagern wassergefährdender Stoffe (§3 Nr. 1 f)) von der Verordnung vom 12. Juli 1985 (StAnz. 32/1985 S. 1548) zu Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach kann unter Einhaltung von Nebenbestimmungen miterteilt werden.

Nebenbestimmungen:

Bau:

1. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch den Genehmigungsinhaber oder dessen beauftragten Planungsträger hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Anforderungen, insbesondere der Nebenbestimmungen und der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes, vorzunehmen und zu dokumentieren.
2. Gerät und Maschinen sind vor Einsatz auf ihren technisch einwandfreien Zustand (z.B. Dichtigkeit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.
3. Geräte und Maschinen sind möglichst mit „biologisch schnell abbaubaren“ Hydraulikölen und Schmierstoffen zu betreiben.
4. In arbeitsfreien Zeiten ist das Abstellen von Baufahrzeugen und Maschinen nur auf gesicherten Flächen zulässig. Baumaschinen sind gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle zu sichern. Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen sowie deren Betankung sind nur auf gesicherten flüssigkeitsdichten Flächen zulässig.
5. Auf der Baustelle sind Ölbindemittel und ein geeignetes dichtschießendes Gefäß (Container) für die Aufnahme ölgetränkter und gebrauchter Bindemittel bereits zu stellen.
6. Der Wasserversorger „Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach“ ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich darüber zu informieren.

Betrieb:

1. Die Mitarbeitenden sind jährlich über die wasserwirtschaftlichen Anforderungen, die Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes und die damit verbundene Einhaltung besonderer Sorgfaltspflichten, sowie über den Inhalt der Betriebsanweisung zu unterweisen. Dies ist zu dokumentieren.
2. Bis spätestens 6 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 und IV/Da 41.1 die Betriebsanweisung gemäß §44 AwSV vorzulegen.
3. Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Geräte zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufeln, Folie etc.) in ausreichender Menge bereit zu halten. Der Genehmigungsinhaber hat in Eigenverantwortung sicherzustellen, dass unverzüglich schadensmindernde Sofortmaßnahmen ergriffen werden. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und –behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).
4. Es ist sicherzustellen, dass im Falle eines Brandes auf dem Dach die Schieber der Fallleitungen geschlossen werden.

5. In den betrieblichen Gewässer- und Bodenschutzalarmplan entsprechend der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie ist die Meldung an den Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach (06106-699117) aufzunehmen.
6. Die Glykolsensor – und verschlusssysteme sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Dies umfasst auch die Zuläufe auf dem Dach. Dies ist in die Betriebsanweisung gemäß §44 AwSV aufzunehmen.
7. Die Flächen der Versickerungsmulden an die die Auffangwannen für die Rückkühler angeschlossen sind, sind in den Ausgangszustandsbericht zu berücksichtigen.
8. Im Havariefall sind die Kosten der Errichtung einer Ersatzwasserbeschaffung für die hiervon betroffenen Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach durch den Genehmigungsinhaber zu tragen.
9. Die sonstigen Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

Hinweise:

1. Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen.
2. Die Ausnahmegenehmigung kann beschränkt oder widerrufen werden, insbesondere dann, wenn der Antragsteller trotz Aufforderung mit Fristsetzung oder Warnung Nebenbestimmungen nicht erfüllt oder die Maßnahme innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung nicht begonnen hat.
3. Die vorliegende Genehmigung umfasst nicht eine eventuell erforderliche Wasserhaltung zur Trockenhaltung der Baugrube.
4. Die Betreiberin haftet gemäß § 89 WHG für Schäden, die dem Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach durch die Errichtung, den Betrieb und die Beseitigung der Anlage entstehen.
5. Aufgrund der Ausführungen im Umweltbericht, dass Insektizide und Herbizide am Standort in geringfügigen Mengen vorgehalten werde, weise ich darauf hin, dass gemäß der o.g. Wasserschutzgebietsverordnung die Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung- Schädlingbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel verboten ist.

Begründung:

Eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung kann gemäß § 52 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wegen überwiegender Gründe des Allgemeinwohls kann nicht gefordert werden, wenn das Vorhaben auch außerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden kann (OVG Brandenburg, Beschluss vom 17. Oktober 2011 - OVG 2 N 85.10 – Rn. 4). Das Vorhaben kann auch außerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden, daher sind keine überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls ersichtlich. Eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 ist auch nicht zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich.

Entsprechend kommt nur eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Betracht. Bei der Frage, ob eine Gefährdung des Schutzzweckes vorliegt, kommt es nicht auf einen konkreten Ge-

fahrennachweis an, sondern es genügt eine am jeweiligen Vorhaben ansetzende abstrakte Gefährdung. Danach ist eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers nur dann nicht zu besorgen, wenn die Möglichkeit ihres Eintritts aufgrund der wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei ungewöhnlichen Umständen, nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich ist (vgl. BVerwG v. 16. Juli 1965, IV C 54.65 Rn. 18). Unmaßgeblich ist dabei auch die Schwere des Grades der zu besorgenden schädlichen Verunreinigung, da § 52 WHG jede Verschlechterung der Eigenschaften des Grundwassers gegenüber dem vorherigen Zustand, sei es auch nur graduell und in geringstem Ausmaß, verhindern will. Bei der Abwägung der konkreten Umstände ist der Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes ins Verhältnis zum drohenden Schadensausmaß zu setzen. Es bedarf nur einer umso geringeren Eintrittswahrscheinlichkeit je größer der potentiell eintretende Schaden ist (vgl. zu Besorgnisgrundsatz Rossi in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG-Kommentar Stand September 2020, § 52 Rn. 25 ff.). Im Bereich des Vorhabens ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung als mittel (3 bis 10 Jahre) einzustufen. Die Brunnen Patershausen befinden sich ca. 500 m im direkten Abstrom des o.g. Flurstücks. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden eingehalten. Zusätzlich ist eine Löschwasser-rückhaltung vorgesehen. Zudem sind die Tanks doppelwandig mit Leckanzeiger ausgestattet.

Obwohl, wie vorstehend ausgeführt, der Schutzzweck grundsätzlich nicht gefährdet wird, ist bei solchen Vorhaben immer auch mit Unfällen, Betriebsstörungen und menschlichen Versagen zu rechnen. Vor dem Hintergrund, dass Trinkwasserbrunnen für die Versorgung der Bevölkerung eminent wichtig sind, ist die Festsetzung der Auflagen geboten (§ 36 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere die Nebenbestimmungen für den Betrieb (Nr. 6 und 7) sind erforderlich, da hier von den Vorgaben der AwSV abgewichen wird. Im Ausgangszustandsbericht sind Rückhalteeinrichtungen, wie z.B. Auffangwannen zu betrachten. Die Auffangwannen der Rückkühler entwässern in die Versickerungsanlage.

Umweltverträglichkeit Schutzgut Wasser und Wechselwirkungen:

Der Umweltbericht kommt bezüglich des Schutzgutes Wassers zu dem Ergebnis, dass sich durch das Vorhaben keine Risiken oder Konflikte ergeben. Für die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, hier insbesondere auf das Schutzgut Grundwasser, werden im Umweltbericht keine Regelungen getroffen. Diese sind jedoch zum Schutz des Grundwassers auch bauzeitlich erforderlich.

Zuständigkeit:

Bei Vorhaben, für die eine sonstige behördliche Zustimmung (hier: Erteilung des Genehmigungsbescheides) beim Regierungspräsidium erforderlich ist, liegt die Zuständigkeit für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 a) aa) WasserZustVO bei den Regierungspräsidien als obere Wasserbehörden.

Kosten:

Gemäß Nr. 16408 der Anlage der VwKostO-MUKLV sind die Kosten für eine Befreiung in einem Wasserschutzgebiet nach Zeitaufwand zu erheben, mindestens sind 220 Euro zu erheben.

Zeitaufwand: 10 h höherer Dienst

Im Auftrag

**Svenja Uebers**

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.  
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.